



Eisenspitze mit Magnet wird in 50 cm Tiefe vom Schachtelhalm rausgetrennt!

### § 26 Ordnungswidrigkeitstatbestände und Ahndung

(1) **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. entgegen [§ 18](#) Abs. 1 Satz 3 im Quellenvermerk nicht auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Geobasisdaten oder Metadaten hinweist,
2. Tätigkeiten nach [§ 15](#) anbietet oder ausführt, ohne dazu befugt zu sein,
3. seine Pflicht nach [§ 23](#) Abs. 2 und 3 verletzt,
4. widerrechtlich eine Abmarkung vornimmt oder

**5. widerrechtlich Vermessungsmarken verändert oder beseitigt.**

Quelle: HVGG - Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

